



ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

für

**ICT Fachfrau /
ICT-Fachmann EFZ**

vom **24. November 2020** / Version V0.51

Der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

für Informatikerinnen und Informatiker EFZ und ICT Fachfrau / ICT-Fachmann EFZ

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck.....	3
2	Rechtliche Grundlagen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen.....	3
3	Mindestanforderungen an das Validierungsdossier.....	3
3.1	Antrag auf Beurteilung des Validierungsdossiers.....	3
3.2	Lebenslauf	3
3.3	Selbstbeurteilung	3
3.4	Nachweis der Handlungskompetenzen, der erweiterten Grundkompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung	4
3.5	Belege	4
3.6	Eidesstattliche Erklärung.....	4
4	Indikatoren zur Bewertung der Handlungskompetenzen ICT-Fachfrau/ ICT-Fachmann EFZ.....	5
5	Allgemeinbildung	6
6	Genehmigung und Inkrafttreten.....	6

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Validierung von Bildungsleistungen und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung, im Bildungsplan, im Qualifikationsprofil und in der Regelung des anderen Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen enthaltenen Bestimmungen.

2 Rechtliche Grundlagen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 24. November 2017 über die berufliche Grundbildung ICT-Fachfrau / ICT-Fachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ). Massgeblich sind insbesondere Art. 16 bis 2.
- Bildungsplan zur Verordnung des SBFJ vom 24. November 2017 über die berufliche Grundbildung ICT-Fachfrau/ ICT-Fachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).
- Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis 14.
- Regelung zum anderen Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung des SBFJ vom 24. November 2017 über die berufliche Grundbildung ICT-Fachfrau/ ICT-Fachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

3 Mindestanforderungen an das Validierungsdossier

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten hier Mindestvorgaben zum Aufbau des Validierungsdossiers, diese können durch die Kantone ergänzt und konkretisiert werden. Die unten beschriebenen Inhalte sind Teil des Validierungsdossiers:

3.1 Antrag auf Beurteilung des Validierungsdossiers

- Name des Berufs
- Personalien der Kandidatin oder des Kandidaten
- Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten

3.2 Lebenslauf

- Tabellarischer Lebenslauf
- Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungen
- Auflistung der fachlichen und allgemeinen Bildung

3.3 Selbstbeurteilung

- Aussagen zur Erfüllung der Handlungskompetenzen, der erweiterten Grundkompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung als Selbstbeurteilung

3.4 Nachweis der Handlungskompetenzen, der erweiterten Grundkompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung

- Beschreibung der beruflichen oder ausserberuflichen Praxiserfahrung sowie beruflichen und allgemeinen Bildung in Verbindung zu den beruflichen Handlungskompetenzen, der erweiterten Grundkompetenzen und den Anforderungen der Allgemeinbildung

3.5 Belege

- Arbeitsbestätigungen und Arbeitszeugnisse
- Kursbestätigungen
- Zertifikate
- Dokumentation von ausgeführten Projekten
- Dokumentation erstellter Programme, Applikationen, usw.

3.6 Eidesstattliche Erklärung

- Erklärung über die eigenständige Erstellung des Validierungsdossiers und Echtheit der Nachweise.

4 Indikatoren zur Bewertung der Handlungskompetenzen ICT-Fachfrau/ ICT-Fachmann EFZ

Die Bewertung der bereits erbrachten Bildungsleistungen orientiert sich an den Indikatoren zu den Leistungszielen in der beruflichen Praxis und zugleich unterstützen die Indikatoren die Teilnehmenden in der Erarbeitung der Nachweise der beruflichen Handlungskompetenzen gemäss dem Bildungsplan.

Im Bildungsplan sind die Anforderung zu den Handlungskompetenzen in den beruflichen Situationen, sowie den Leistungszielen der beruflichen Praxis beschrieben.

Die Inhalte der Module der Berufsfachschule und der üK werden indirekt über Leistungsziele der beruflichen Praxis und der Situationsbeschreibung abgedeckt.

Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen ICT-Fachfrau/ ICT-Fachmann EFZ

	Handlungskompetenzbereich	Berufliche Handlungskompetenzen			
A	Installieren, Inbetriebnehmen und Warten von ICT-Benutzerendgeräten	ICT-Benutzerendgeräte und deren Betriebssysteme installieren, konfigurieren und warten	Standardanwendungen installieren und konfigurieren	Funktionstests durchführen und auswerten	Automatisierungsskripts einsetzen
B	Sicherstellen des Betriebs von vernetzten ICT-Benutzerendgeräten	Netzfähige Peripheriegeräte und dazugehörige Dienste an Netzinfrastruktur anbinden und Störungen beheben	ICT-Benutzerendgeräte an Serverdienstleistungen anbinden und Störungen beheben	Die Sicherheit von ICT-Benutzerendgeräten gewährleisten	
C	Unterstützen der Benutzerinnen und Benutzer im Umgang mit ICT-Mitteln	Benutzerinnen und Benutzer im Umgang mit ICT-Mitteln instruieren und unterstützen	Anleitungen und Checklisten für Benutzerinnen und Benutzer erstellen und anpassen	Kundinnen und Kunden bei der Beschaffung von ICT-Benutzerendgeräten beraten und unterstützen	
D	Abwickeln von ICT-Supportarbeiten	Anliegen von Kundinnen und Kunden im First-Level-Support und im Second-Level-Support bearbeiten	Sich im Umgang mit Kundinnen und Kunden und im Team adäquat verhalten	Arbeiten im ICT-Umfeld nach bestimmten Methoden ausführen und in Projekten mitarbeiten	

5 Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung wird gemäss den kantonalen Vorgaben validiert.

6 Genehmigung und Inkrafttreten

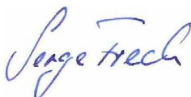
Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für ICT-Fachfrau / ICT-Fachmann EFZ treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 8. Dezember 2020

ICT-Berufsbildung Schweiz

Der Präsident

der Geschäftsführer



Andreas Kälin

Serge Frech

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat am 9. November 2020 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für ICT-Fachfrau / ICT-Fachmann EFZ Stellung bezogen.